

# Rechtsanwalt Lasse Jacobsen

---

Rechtsanwalt Lasse Jacobsen - Damerowstraße 65 - 13187 Berlin

**Oberverwaltungsgericht Berlin-  
Brandenburg**  
Hardenbergstraße 31  
10623 Berlin

Vorab per Fax: 030 90149 - 8808

Ihr Zeichen: OVG 12 B 15.18      Mein Zeichen: 376-VwR-LJ-17      Datum: 25.06.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

**in der Verwaltungsstreitsache**

**Cecile Lecomte ./ Bundesrepublik Deutschland**

**Az. OVG 12 B 15.18**

wird auf die Berufungsbegründungen der Beklagten vom 26.03.2018 und der Beigeladenen vom 30.04.2018 wie folgt erwidert. Das erstinstanzliche Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin hat den Auskunftsanspruch der Klägerin in überzeugender Weise bejaht, die Berufungsbegründungen vermögen daran keine Zweifel zu wecken. Die Beklagte und die Beigeladene vertiefen in den Berufungsbegründungen den erstinstanzlichen Vortrag. Demnach soll der Auskunftsanspruch ausscheiden, weil die unten genannten Ausschlussgründe vorliegen sollen. Dem ist aus den folgenden Erwägungen nicht zu folgen. Ergänzend wird auf die erstinstanzlichen Ausführungen verwiesen.

1.) *Kein Entgegenstehen eines Berufsgeheimnis gem. § 3 Nr. 4 IFG*

Die Information unterliegt keinem Berufsgeheimnis. Die Beklagte und die Beigeladene verkennen, Sinn und Zweck aber auch die Schutzrichtung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht.

<b>RECHTSANWALT LASSE JACOBSEN</b> Damerowstraße 65 13187 Berlin
Telefon: 030/911498770 Fax: 030/911498771
Mobil: 015787606624
Internet: <a href="http://www.kanzlei-jacobsen.de">http://www.kanzlei-jacobsen.de</a>
E-Mail: <a href="mailto:info@kanzlei-jacobsen.de">info@kanzlei-jacobsen.de</a>
Steuernr.: 35/361/01560 USt-IdNr.: DE269410633
Bank: Hypovereinsbank Kontonr.: 6806582 BLZ: 20030000
IBAN: DE34 2003 0000 0006 8065 82 BIC: HYVEDEMM300
Bürozeiten: Mo - Fr: 9:00 - 18:00 Uhr

a) *Keine Bindung des Mandanten durch die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht*

Die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht bindet nämlich gerade nicht die Beklagte als Mandantin der Beigeladenen. Nicht der Rechtsanwalt wird hier zur Information verpflichtet sondern der Mandant. Das aber unterfällt unproblematisch nicht der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht des § 43a Abs. 2 S. 3 BRAO, § 2 Abs. 2 BORA.

Bereits nach dem Normzweck dient die Verschwiegenheitspflicht der Absicherung des Vertrauensverhältnisses zwischen Anwalt und Mandant. Jedermann soll sich einem Anwalt rückhaltlos anvertrauen können, ohne dadurch einen Schaden befürchten zu müssen (vgl. Römermann/Praß in BeckOK BORA, Römermann, 20. Edition, Stand: 01.06.2018, § 43 a BRAO Rn. 32). Der Normzweck soll nicht das Vertrauen des Rechtsanwalts in den Mandanten schützen. Der Mandant wird daher nicht durch das Recht seines Rechtsbeistandes zu Verschwiegenheit gebunden. Der Anwalt hat beispielsweise kein Recht, eine Information zu verweigern, wenn der Mandant durch sein Informationsbegehren den Geheimnisschutz aufhebt, ein eigenständiges, vom Auftraggeber unabhängiges Schweigerecht des Anwaltes existiert nur in Randbereichen. (vgl. Henssler, NJW 1994, 1817, 1824). Der Mandant ist „Herr des Geheimnisses“, der Anwalt darf also reden und muss als Zeuge auch reden, wenn der Mandant ihn von der Schweigepflicht entbindet. Der Bundesgerichtshof führt insoweit in dem Urteil vom 30.11.1989, Az. III ZR 112/88, Rn. 28 – 30 aus:

*„Das Berufsgeheimnis des Rechtsanwalts, das seine wichtigste Ausprägung in dem zivil- und strafprozessualen Zeugnisverweigerungsrecht nach § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO und § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO sowie in den Strafsanktionen nach §§ 203 Abs. 1 Nr. 3, 204 StGB findet, hat demgegenüber einen anderen Schutzzweck. Es dient nicht dem eigenen Geheimhaltungsinteresse des Anwalts, sondern ausschließlich dem in den Schutzbereich der anwaltlichen Tätigkeit fallenden "Herrn des Geheimnisses" (Friedlaender, RAO 3. Aufl. 1930 § 28 Exkurs I Rn. 9); insbesondere also dem Auftraggeber. Dies entspricht alter deutscher Rechtstradition. Schon nach der Kammergerichtsordnung aus dem Jahre 1555 enthielt der Eid der Reichskammergerichtsadvokaten folgende Verpflichtung:*

*"Die Advocaten des Kayserlichen Cammer-Gerichts sollen - schwören, daß sie ... Heimlichkeiten und Behelff, so sie von den Partheyen empfahren, oder Unterrichtung der Sachen, die sie von ihnen selbst merken werden, ihren Partheyen zum Schaden niemanden offenbahren ..." (Wetzell, System des ordentlichen Zivilprozesses 3. Aufl. 1878 S. 60 Fn. 14; Friedlaender aaO).*

*Auch im geltenden Recht steht die Verschwiegenheit des Anwalts zur Disposition des "Geheimnisherrn", was sich insbesondere darin zeigt, daß dieser den Anwalt von dessen*

*Verpflichtung entbinden kann, mit der Folge, daß das Zeugnisverweigerungsrecht wegfällt (§ 385 Abs. 2 ZPO, § 53 Abs. 2 StPO) und zugleich eine Befugnis zum Offenbaren begründet wird, die den Straftatbestand der Verletzung von Privatgeheimnissen ausschließt (§ 203 Abs. 1 StGB). Auch für die entsprechende Verschwiegenheitspflicht und des Zeugnisverweigerungsrechts des Notars (s. dazu im folgenden IV.) hat der Bundesgerichtshof entschieden, daß diese Rechte und Pflichten dem Notar nicht in dessen eigenem Interesse eingeräumt sind, sondern allein dem Schutz des Beteiligten dienen, den der Notar betreut hat (BGH Beschluß vom 14. Juli 1986 - NotZ 4/86 = BGHR ZPO § 383 Abs. 1 Nr. 6 Notar 1).“*

Das Vertrauen der Allgemeinheit in die Verschwiegenheit der Anwälte verlangt nur, dass Rechtsanwälte das ihnen Anvertraute nicht ohne oder gar gegen den Willen ihres Mandanten offenbaren (vgl. Träger in Feuerich/Weyland, Bundesrechtsanwaltsordnung: BRAO, 9. Auflage 2016, § 43a Rn. 12). Der Mandant ist selbst gerade nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er kann sich umfassend auch über den Anwalt äußern, solange er die Grenzen des zivilrechtliche Delikts- und das Strafrecht einhält (vgl. Römermann in Römermann/Praß. BeckOK BORA, 20. Edition, Stand: 01.06.2018, § 49a BRAO Rn. 59). Das Offenbarungsrisiko, das die Beigeladene anführt, um eine Störung des Vertrauensverhältnisses zwischen Anwalt und Mandant zu behaupten, wohnt tatsächlich für den Rechtsanwalt jedem Mandat inne. Zumal unstrittig die einseitige Entbindung von der Schweigepflicht durch den Mandanten möglich ist.

Demnach trifft es nicht zu, wenn die Beklagte ausführt, dass das IFG einen abstrakt-generellen Geheimnisschutz bewirken will und dies geboten sei, weil die anwaltliche Schweigepflicht auch dem Interesse der Allgemeinheit an einer wirksamen und rechtsstaatlich geordneten Rechtspflege dient. Eine geordnete Rechtspflege wird nicht durch die Herausgabe der streitgegenständlichen Information gefährdet, zumal jeder Rechtsanwalt weiß, wenn er vom Staat mandatiert wird, dass dieser gewissen Rechenschaftspflichten bezüglich der Mittelausgabe unterliegt. Unzutreffend ist insoweit auch die Annahme der Beklagten, dass die Information des ausgehandelten Honorars gleichermaßen Rechtsanwalt und Mandant „gehört“. Wie oben ausgeführt bindet die Verschwiegenheitspflicht nicht den Mandanten, ein entsprechendes Berufsgeheimnis i. S. v. § 3 Nr. 4 IFG besteht nicht.

*b) Keine Berufsgeheimnis bei Informationspflicht des Mandanten*

Die Verschwiegenheitspflicht nach § 43a Abs. 2 BRAO (§ 2 Abs. 2 BORA) bezieht sich nur auf Angelegenheiten des Mandanten eines Rechtsanwalts, hinsichtlich derer der Mandant selbst nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet ist (Verwaltungsgericht Frankfurt, Urteil vom 14. Mai 2009, Az. 1 K 3874/08.F Rn. 26). Das Verwaltungsgericht Frankfurt führt in dem Urteil vom 14.05.2009 richtiger Weise aus:

*„Die Verschwiegenheitspflicht ist jedoch nicht den Interessen des Rechtsanwalts zu dienen bestimmt, sondern denen des Mandanten. Sie soll nämlich sicherstellen, dass derjenige, der Rechtsberatung für sich in Anspruch nimmt, nicht schlechter gestellt sein soll als derjenige, der selbst über die erforderlichen Rechtskenntnisse verfügt, deshalb keiner Rechtsberatung bedarf und also auch keinen Dritten am Wissen über die seine Rechtsangelegenheiten betreffenden Umstände teilhaben lassen muss. Das Recht des Mandanten, in seinen eigenen Angelegenheiten zu schweigen, soll auch nicht dadurch unterlaufen werden können, dass er aus verfahrensrechtlichen Gründen genötigt ist, sich eines bevollmächtigten Rechtsanwalts zu bedienen. Der Rechtsanwalt ist deshalb in dem Maße zur Verschwiegenheit verpflichtet wie auch sein Mandant selbst keine Auskunft geben muss. Umgekehrt folgt daraus, dass ein Rechtsanwalt nicht zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten berechtigt ist, in denen der Mandant selbst einer Auskunftspflicht unterliegt.“*

Hier ist die Beklagte aber gerade zur Auskunft nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG zur Auskunft verpflichtet, weshalb das Berufsverbot der anwaltlichen Schweigepflicht nicht zu Gunsten der Beklagten greifen kann. Nicht überzeugend ist die vom Beklagten vertretene Auffassung, dass § 3 Nr. 4 IFG auch das materielle Zurückhaltungsinteresse des Mandanten schützen soll. § 3 Nr. 4 IFG bietet hierfür genauso wenig Anhaltspunkte wie das Standesrecht. Der Beklagten bleibt es auch unbenommen, sich in rechtlich schwierigen Einzelfällen besonders qualifizierter Dritter mit der Wahrnehmung der rechtlichen Vertretung zu beauftragen. Die Beklagte muss lediglich ihren Informationspflichten nachkommen, ihre prozessualen Rechte kann sie unabhängig davon ohne erkennbare Effektivitätseinbußen ausüben. Es sei der Hinweis gestattet, dass das Recht seinem Wesen nach keine Geheimwissenschaft darstellt und das Bundesverfassungsgericht in der ablehnenden Prozesskostenhilfeentscheidung ziemlich deutlich gemacht hat, dass auch ein interessierter Laie seine rechtlichen Interessen im verfassungsrechtlichen Ausgangsrechtsstreit effektiv wahrnehmen konnte.

Es geht auch nicht darum, dass die Korrespondenz zwischen Mandanten und Rechtsanwalt offen gelegt werden soll wie in dem vom Verwaltungsgericht Köln entschiedenen Fall (vgl. Urteil vom 25.02.2016, Az. 13 K 3138/15), sondern ausschließlich darum die verausgabte Rechnungssumme offenzulegen. Nicht nachvollziehbar ist, wenn die Beigeladene meint aus dem angegriffenen Urteil des Verwaltungsgerichts nicht entnehmen zu können, woraus sich die Pflicht der Beklagten zur Einwilligung ergeben soll, diese folgt zwanglos aus der Informationspflicht der Behörde. Diese darf den Informationsanspruch nach dem IFG nicht dadurch aushebeln, dass sie ihre Einwilligung zur Schweigepflichtentbindung ablehnt.

c) *Einschränkungen der Verschwiegenheitspflicht*

Die Verschwiegenheitspflicht wird relativiert im Hinblick auf Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (§ 43a Absatz 2 S. 3 BRAO). Es ist jeweils anhand des in Rede stehenden Berufsgeheimnisses zu prüfen, wie weit die Verschwiegenheitspflicht reicht und welche Informationen hiervon im Einzelfall erfasst werden (vgl. Schirner in BeckOK Informations- und Medienrecht, Gersdorf/Paal, 20. Edition, Stand: 01.05.2018, § 3 Rn. 160). Eine Rechtsanwaltsvergütung, die von einer staatlichen Stelle veranlasst wurde, bedarf bereits keiner Geheimhaltung. Wenn die Beklagte befürchtet, dass die Transparenzpflichten des IFG sich auch auf nicht verschriftlichte Informationen oder Motive der Verwaltung erstrecken könnten, so sei darauf hingewiesen, dass das nicht Klagegegenstand ist. Es geht hier ausschließlich um die Endsumme der Anwaltsvergütung. Mit der Herausgabe dieser Information wird aber nicht verhindert, dass sich die Verwaltung kundiger Unterstützung bedient. Eher wird ein kostenschonender Einsatz staatlicher Mittel gefördert. Wenn die Verschwiegenheitspflicht tatsächlich so weit gehen würde, wie die Beigeladene behauptet, dann dürfte sie in dem hiesigen Verfahren ja auch gar nicht weiter vortragen, da sie ja eben nicht von der Verschwiegenheitspflicht entbunden ist.

d) *Keine Verletzung der Berufsfreiheit*

Die Berufsfreiheit wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass eine Rechtsanwaltsvergütung durch eine informationspflichtige Behörde offengelegt wird. Ein verfassungsrechtlich geschütztes Vertrauen auf die Vertraulichkeit einer Honorarvereinbarung besteht nicht. Das Oberlandesgericht Köln hat mit Urteil vom 03.02.2006, Az. 6 U 190/05, zudem entschieden, dass auch wenn es sich bei der Verschwiegenheitspflicht um einen elementaren Grundsatz des anwaltlichen Berufsrechts handelt, dieser Pflicht aber eine Zweckbestimmung, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, nicht zukommt. Das Vertrauensverhältnis wird dadurch nicht beeinträchtigt, jeder Rechtsanwalt weiß, dass die öffentliche Hand Rechenschaft über die Mittelverwendung abgeben muss. In dem hier relevanten Bereich der bloßen Berufsausübung sind Eingriffe durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes verfassungsrechtlich auch schon dann zulässig, wenn sie durch vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls gerechtfertigt werden, das ist bei § 1 Abs. 1 S. 1 IFG der Fall.

2.) *Keine Beeinträchtigung fiskalischer Interessen gem. § 3 Nr. 6 IFG*

Wie bereits oben erwähnt werden die haushaltsrechtlichen Grundsätze nicht durch die Information der verausgabten Rechtsanwaltsgebühren gefährdet, das Gegenteil dürfte der Fall sein, dass erhöhte Transparenz eher Anreize für einen effektiveren Mitteleinsatz schafft. Der Bund wird durch die Preisgabe der begehrten Information nicht als Nachfrager gegenüber den privaten Konkurrenten benachteiligt.

Wettbewerbsnachteile oder die Beeinträchtigung zukünftigen Wettbewerbsverhaltens des Bundes sind in diesem konkreten Fall in keiner Weise erkennbar. Es handelt sich auch nicht um eine Ausforschung durch Mitbewerber, sondern um das Informationsbegehren einer betroffenen Bürgerin.

Die konkrete Möglichkeit der Beeinträchtigung ist, den allgemeinen Grundsätzen an die Darlegung entsprechend, anhand einer nachvollziehbaren, auf Tatsachen gestützten Prognose darzutun. In diesem Sinne gilt der allgemeine ordnungsrechtliche Wahrscheinlichkeitsmaßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit. Bei der Prognose ist nicht danach zu differenzieren, wer den Zugang zu der betreffenden Information begehrt; es kommt also nicht darauf an, ob eine mit der informationspflichtigen Stelle in Wettbewerb stehende Person, ein potentieller Geschäftspartner oder ein sonstiger Dritter den Informationszugang erstrebt. Eine bloß „vage“, nicht anhand konkreter Anhaltspunkte darzulegende Möglichkeit des Schadenseintritts reicht für die Prognose nicht (vgl. Schirmer in BeckOK Informations- und Medienrecht, Gersdorf/Paal, 20. Edition Stand: 01.05.2018, § 3 IFG Rn. 180).

Wenn die Beklagte ausführt, dass sie die öffentliche Verbreitung von Informationen über das Internet fürchtet, dann sei darauf hingewiesen, dass eine erhöhte Transparenz durch den Gesetzgeber gerade bezweckt wird. Wenn Internetportale die Möglichkeit vereinfachen, die Rechtsansprüche aus dem IFG zu nutzen, dann liegt darin nichts Nachteiliges. Diese generelle Argumentation führt aber bezüglich des vorliegenden Rechtsstreits ohnehin nicht weiter. Die Klägerin ist berechtigt, im Rahmen der geltenden Gesetze erhaltene Informationen zu veröffentlichen. Das Bundesverfassungsgericht veröffentlicht im Übrigen auch die Namen der Prozessbevollmächtigten auf Ihrer Homepage, wenn der Prozessbevollmächtigte nicht widerspricht. Die Beigeladene widerspricht dieser Veröffentlichung nicht.

Die Beklagte meint, dass Vertragspartner mit dem Bund günstigere Konditionen vereinbaren, weil sie auf höhere Umsätze mit der öffentlichen Hand hoffen und es kein Insolvenzrisiko bei der öffentlichen Hand gibt. Diese angeblich besonders guten Konditionen werden aber nur gewährt, wenn Verschwiegenheit von der öffentlichen Hand zugesichert werde. Der Staat sei in Folge eines gefürchteten Informationsungleichgewichts außerstande mit Rechtsanwaltskanzleien Verhandlungen „auf Augenhöhe“ zu führen. Ein erhebliches Einsparungspotential würde verloren gehen. Vertragsabschlüsse wären nur noch zu deutlich höheren Vergütungen möglich. Das Interesse der Vertragspartner an Aufträgen der öffentlichen Hand würde geschwächt, wenn diese die Veröffentlichung ihrer Rechnungen befürchten müssen. Öffentlichkeitsscheue private Dienstleister würden sich entweder ganz zurückziehen oder nur zu schlechteren Konditionen arbeiten. Diese Ausführungen überzeugen wenig. Es dürfte einiger Maßen fern liegend sein, anzunehmen, dass der Bund gegenüber einer Rechtsanwaltskanzlei nicht „auf Augenhöhe“ verhandeln kann. Der Bund dürfte in diesen Verhandlungen die deutlich überlegene Verhandlungspartei sein, das ändert sich auch nicht, wenn er seinen Rechenschafts- und Informationspflichten nachkommt. Es dürfte bereits nicht zutreffen, dass die vom Bund beauftragten Kanzleien zu besonders günstigen Konditionen beauftragt werden. Die Beklagte führt

selbst aus, dass sie Verträge zu deutlich höheren Sätzen als im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vorgesehen abschließt. Die Streitwerte sind auch in Verfassungsstreitigkeiten regelmäßig auch gar nicht so niedrig, wie die Beklagte in der Berufungsbegründung andeuten will. Die Verhandlungsposition der Beklagten verschlechtert sich nicht, wenn die Rechnung veröffentlicht wird. Die Annahme, dass sich auf lange Sicht die Preise der Mitkonkurrenten erhöhen, weil diese nur zu höheren Preisen bereit sind zu arbeiten, wenn ihre Rechnungen öffentlich werden, scheint wenig plausibel. Es dürfte kaum zutreffen, dass die Beklagte derzeit zu besonders günstigen Konditionen abschließt. Selbst wenn Rückschlüsse aus der Endsumme auf den ungefähren Stundensatz möglich sein sollten, führt das nicht zu einer Beeinträchtigung fiskalischer Belange. Die Beklagte argumentiert zudem vollkommen widersprüchlich, sie behauptet einerseits, dass durch die Bekanntgabe der Rechnung die fiskalischen Belange beeinträchtigt werden würden, gleichzeitig soll aber dadurch die Marktposition der Beigeladenen geschwächt werden. Das ist unlogisch, eins von beiden kann nur zutreffen. Die Beklagte selbst befürchtet auf Seite 36 der Berufsbegründung, dass Mitkonkurrenten der Beigeladenen gezielt niedrigere Gebote einreichen könnten. Wo da der Nachteil für den Fiskus sein soll, erschließt sich dem Unterzeichner nicht.

Es genügt zudem nicht eine irgendwie indirekt nachteilige Auswirkung auf die fiskalischen Interessen des im Wirtschaftsverkehr handelnden Staates. Die Beeinträchtigung in § 3 Nr. 6 IFG verlangt vielmehr die konkrete Möglichkeit einer bevorstehenden Verletzung des Schutzguts im Falle der Gewährung des Informationszugangs (vgl. Schoch in Informationsfreiheitsgesetz, 2. Auflage 2016, § 3 Rn. 293). Das ist unstreitig hier nicht der Fall, es werden hier von der Beklagten nur mittelbare Nachteile behauptet.

Jedenfalls ist die Machtposition des Bundes als Nachfrager im Rechtsberatungsmarkt so gefestigt, dass ihm keine Nachteile aus der Veröffentlichung der Summe einer Anwaltsbeauftragung entstehen. Es trifft auch nicht zu, dass der Kreis von Rechtsanwälten, die sich im Verfassungsrecht auskennen so klein ist, dass der Wettbewerb gefährdet sei. Das Verfassungsrecht ist keine abseitige und unbekannte Rechtsmaterie, wie die Beklagte offenbar meint. Bei Verfassungsstreitigkeiten besteht auch aus diesem Grund kein Anwaltszwang.

Jedenfalls entfällt der Anspruch auf Informationszugang auch nur, wenn die mögliche Beeinträchtigung der fiskalischen Interessen von gewissem Gewicht ist (vgl. Schirmer in BeckOK Informations- und Medienrecht, Gersdorf/Paal, 20. Edition Stand: 01.05.2018, § 3 IFG Rn. 181). Das ist hier nicht gegeben. Ist ein Vorgang im Wirtschaftsverkehr -wie hier- abgeschlossen, greift der Ausschlussstatbestand des § 3 Nr. 6 nach verbreiteter Auffassung ohnehin nicht mehr (vgl. Schoch in Informationsfreiheitsgesetz, 2. Auflage 2016, § 3 Rn. 294).

### 3.) *Kein Geschäftsgeheimnis i. S. d. § 6 Abs. 2 IFG*

Der Ausschlussgrund des § 6 Abs. 2 IFG greift nicht. Es dürfte sich bei dem Stundenhonorar bereits um kein Geschäftsgeheimnis handeln. Denn die Vergütung muss auch einem potentiellen Mandanten bereits in der Anbahnungsphase offengelegt werden, vgl. § 49b Abs. 5 BRAO. Zudem muss ein berechtigtes

wirtschaftliches Interesse des Unternehmens an der Geheimhaltung bestehen (vgl. Schoch in Informationsfreiheitsgesetz, 2. Auflage 2016, § 6 Rn. 91). Das ist etwa dann gegeben, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen (vgl. § 6 Abs. 2 S. 2 BremIFG). Die Wettbewerbsrelevanz der betreffenden Information ist auf Grund einer objektiven Betrachtungsweise zu ermitteln. Die Wettbewerbsrelevanz als Basis des berechtigten Geheimhaltungsinteresses verlangt ein wirtschaftliches Interesse an der Geheimhaltung der Information. Nicht ausreichend sind generelle Interessen eines Unternehmens, so dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse weder gegenüber einer kritischen Medienberichterstattung noch vor dem Imageverlust eines Unternehmens schützen (vgl. Schoch in Informationsfreiheitsgesetz, 2. Auflage 2016, § 6 Rn. 94). Hier ist eine Wettbewerbsgefährdung nicht ernsthaft dargelegt worden, die befürchtete, kritische Berichterstattung auf dem Blog der Klägerin rechtfertigt jedenfalls die Versagung der Information nicht. Der Unterzeichner versteht den Vortrag der Beklagten in der Berufungsbegründung so, dass die Anwaltshonorare für jedes Mandat einzeln ausgehandelt werden. Die Veröffentlichung der Vergütung eines bereits abgeschlossenen Mandats lässt daher auch keine Schlüsse auf die Preisgestaltung in zukünftigen Mandatierungen zu.

#### *4.) Keine Vertraulichkeitsabrede nach § 3 Nr. 7 IFG*

Das Verwaltungsgericht hat zu Recht darauf hingewiesen, dass eine Vertraulichkeitsabrede nicht dargelegt wurde. Diese ergibt sich nicht aus der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht, weil diese nicht den Mandanten bindet. Eine Geheimhaltungspflicht ergibt sich auch nicht aus § 241 Abs. 2 BGB, das würde ja bedeuten, dass den Mandanten eine zivilrechtliche Verschwiegenheitspflicht treffen würde, das aber ergibt sich nicht aus den allgemeinen vertragliche Rücksichtnahmepflichten. Jedenfalls besteht nach Beendigung des Mandats kein Interesse am Fortbestand der Vertraulichkeit.

#### *5.) Ergebnis*

Das Verwaltungsgericht hat überzeugend dem Auskunftsanspruch stattgegeben. Die eingelegten Berufungen sind daher kostenpflichtig abzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt Lasse Jacobsen